

Wiss. Mit. Konrad Schröder, Leipzig*

„Umstrittene Wahlplakate – Alles im grünen Bereich?“

THEMATIK	Grundrechte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

Die D-Partei, eine eher unbekanntere rechtsextreme Kleinpartei, hofft im Bundestagswahlkampf 2021 auf Erfolge. Im Rahmen einer Wahlkampfoffensive wenige Wochen vor der Bundestagswahl am 26.9.2021 hängt die D-Partei daher im Gebiet der sächsischen Stadt Z an vielbefahrenen Straßen Plakate auf. Auf diesen befindet sich deutlich sichtbar in großen Buchstaben die Aufschrift „HÄNGT DIE GRÜNEN!“, die die obere Hälfte der Plakate ausfüllt. Darunter befindet sich in viel kleinerer Schrift der Zusatz „Macht unsere nationalrevolutionäre Bewegung durch Plakatwerbung in unseren Parteifarben in Stadt und Land bekannt!“. Dieser Zusatz ist bei einem raschen Vorbeifahren mit einem Kfz oder in größerer Entfernung zu den Plakaten nur schwer lesbar. In der unteren Hälfte der Plakate finden sich zudem der Schriftzug „Wählt Deutsch!“ sowie das Logo der D-Partei. Das gesamte Plakat ist dabei in grün gehalten, der Farbe der D-Partei, die von dieser stets bei ihren Wahlplakaten verwendet wird.

Darauf erlässt die Stadt Z am 9.9.2021 unter Berufung auf das sächsische Polizeibehördengesetz (SächsPBG), das dazu ermächtigt, gegen Straftaten einzuschreiten, einen Bescheid gegenüber der D-Partei mit der Aufforderung, alle Plakate mit dem Aufdruck „HÄNGT DIE GRÜNEN!“ im Stadtgebiet innerhalb von drei Tagen abzuhängen. Es handle sich bei den Plakaten um einen „Mordaufruf“ gegenüber den Mitgliedern und Anhängern der Partei „Die Grünen“, einer allgemein bekannten und deutlich größeren Partei als der D-Partei. Die Wahlplakate seien daher volksverhetzend nach § 130 I StGB, sodass die Stadt Z nach dem SächsPBG gegen die Plakate zur Verhinderung der fortgesetzten Begehung von Straftaten einschreiten dürfe.

Dass es sich um einen Aufruf zu Tötungsdelikten handle, folge schon daraus, dass der Schriftzug „HÄNGT DIE GRÜNEN!“ die Hälfte der Fläche des Wahlplakats einnehme und daher dem Betrachter im Gedächtnis bleibe. Auf den Zusatz „Macht unsere nationalrevolutionäre Bewegung durch Plakatwerbung in unseren Parteifarben in Stadt und Land bekannt!“ könne es demgegenüber nicht ankommen. Zum einen sei dieser so klein geschrieben, dass Betrachter (insbesondere vorbeifahrende Autofahrer) diesen regelmäßig gar nicht wahrnehmen würden. Zum anderen adressiere dieser Zusatz gar nicht (wie bei Wahlplakaten im öffentlichen Raum üblich) die allgemeine Bevölkerung, sondern nur die eigene Parteianhängerschaft, die in der Stadt Z nur von sehr bescheidener Größe ist. Somit sei der Zusatz in kleiner Schrift ersichtlich nicht ernst gemeint, sondern nur ein Vorwand zur juristischen Rechtfertigung des Plakats.

Die Aufforderung, andere Menschen zu erhängen, sei ernst zu nehmen, da Anhänger der D-Partei in der Vergangenheit bereits häufig gewalttätig geworden und die Mehrheit der Mitglieder vom Verfassungsschutz als höchst gewaltbereit eingestuft worden seien. Die Plakate

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre (Prof. Dr. Christoph Enders) an der Universität Leipzig. Die Klausur wurde als Abschlussklausur der Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte im Sommersemester 2022 gestellt. Der Sachverhalt der Klausur ist angelehnt an SächsOVG NVwZ 2021, 1717; VG Chemnitz BeckRS 2021, 27014; LG München I DVBl. 2021, 1453.

seien somit geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören und die Würde von Mitgliedern und Anhängern der Partei „Die Grünen“ zu verletzen. Um dies zu verhindern, habe man sich entschlossen, die Plakate der D-Partei im öffentlichen Straßenraum der Stadt Z nicht zu dulden.

Die D-Partei meint hingegen, ihre Plakate würden ersichtlich nicht dazu auffordern, Menschen zu erhängen, sondern vielmehr dazu, die grünen Plakate der D-Partei aufzuhängen. Dies ergebe sich unmissverständlich aus dem Zusatz auf den Plakaten. Man müsse für die rechtliche Beurteilung das Plakat im Ganzen zur Kenntnis nehmen und dürfe es nicht auf den „Blickfang“ reduzieren. Schließlich sei der Zusatz, selbst wenn man diesen aufgrund einer großen Entfernung nicht konkret lesen könne, zumindest sichtbar. Selbst aber, wenn man die Äußerung „HÄNGT DIE GRÜNEN!“ isoliert betrachte, sei diese mehrdeutig und somit „im Zweifel für die Meinungsfreiheit“ zulässig.

Die D-Partei, die die Plakate auch bei den bevorstehenden Landratswahlen einsetzen will, sieht den Bescheid der Stadt Z als grobes Unrecht an und sieht sich daher in ihrer Meinungsfreiheit und ihrem verfassungsmäßig verbürgten Recht auf Widerstand verletzt. Sie greift den Bescheid daher vor den Verwaltungsgerichten an, bleibt aber in allen Instanzen erfolglos. Darauf erhebt der Vorstand der D-Partei namens der Partei am 30.9.2021 gegen den Bescheid der Stadt Z und gegen die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen formgerecht eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht.

Aufgabe: Prüfen Sie, ob die Verfassungsbeschwerde der D-Partei vor dem Bundesverfassungsgericht Aussicht auf Erfolg hat! Gehen Sie dabei (notfalls hilfsgutachterlich) auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein!

Bearbeitungshinweis: Gehen Sie davon aus, dass Art. 21 GG nicht verletzt ist. Auf § 111 StGB und § 118 OWiG ist nicht einzugehen. Die Verfassungsmäßigkeit des SächsPBG und von § 130 I StGB ist zu unterstellen. Das gesamte tatsächliche Vorbringen im Sachverhalt ist zutreffend. Alle im Sachverhalt gegebenen rechtlichen Informationen über das SächsPBG sind zutreffend. Normen des SächsPBG brauchen Sie daher für Ihre Klausurlösung nicht aufzusuchen.

§ 130 StGB – Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

2. die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

...